

TEILNAHMEBEDINGUNGEN REISEN SCL 2024

Personenkreis

Die Reisen des SCL Sportclubs Lebenshilfe Berlin e.V. (SCL) orientieren sich inhaltlich und organisatorisch an den Bedürfnissen von Menschen mit einer vorwiegend geistigen Behinderung.

Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Reise soll schriftlich erfolgen. Für die Teilnahme an einer SCL-Reise wird ein Reisevertrag zwischen dem SCL und dem*der Teilnehmer*in bzw. seinem*seiner gesetzlichen Vertreter*in geschlossen.

Die Anmeldung für eine Reise ist erst dann verbindlich, wenn der rechtsgültig unterschriebene Reisevertrag beim SCL vorliegt.

Leistungen

Vereinbart sind die im Reisevertrag genannten Leistungen. Die Unterbringung am Urlaubsort erfolgt in der Regel in Doppel- und Mehrbettzimmern. Eine 24-Stunden-Betreuung sowie medizinische Behandlungspflege kann nicht geleistet werden, Nachtwachen sind nicht vorgesehen.

Zahlungen

Der*Die Teilnehmer*in bzw. sein*seine gesetzliche*r Vertreter*in verpflichten sich, vor Antritt der Reise für die Finanzierungsregelung zu sorgen. Dieses kann erfolgen durch:

Erklärung zur Teilnahme als Selbstzahler*in

Vorlage einer Kostenübernahme-Erklärung durch die Pflegekasse bzw. verbindliche Erklärung über die Höhe der verfügbaren Entlastungsleistungen

Die Rechnung über die Reisekosten bzw. die Eigenbeteiligung ist vor Antritt der Reise zu begleichen. Die Nichteinhaltung der Zahlung bewirkt grundsätzlich keine Aufhebung des Reisevertrages.

Rücktritt durch den*die Teilnehmer*in

Tritt der*die Teilnehmer*in vom Vertrag zurück oder tritt er*sie, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, werden als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand und die Stornierungskosten folgende Rücktrittsgebühren erhoben:

bis zum 57. Tag (bis 8 Wochen) vor Reisebeginn € 50,00, vom 56. Tag bis zum 28. Tag (bis 4 Wochen) vor Reisebeginn 75 % der Gesamt-Reisekosten, vom 27. Tag (ab 4 Wochen) vor Reisebeginn bzw. bei Nichtantritt der Reise 100 % der Gesamtreisekosten.

Rücktritt durch den SCL

Wird eine Mindestteilnehmerzahl von 6 Teilnehmenden nicht erreicht, ist der SCL berechtigt, die Reise abzusagen. Von dem*der Teilnehmer*in angezahlte Reisekosten werden in voller Höhe erstattet.

Der SCL kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn bei der Anmeldung keine vollständigen und umfassenden Angaben zum tatsächlichen Pflege- bzw. Betreuungsaufwand des*der Teilnehmenden gemacht wurde.

Der SCL kann den Reiseaufenthalt beenden, wenn der*die Teilnehmer*in die Reise auf Dauer so erheblich stört, dass eine weitere Teilnahme für die übrigen Reisenden nicht mehr zumutbar ist oder durch das Verhalten des Teilnehmers eine Fortsetzung der Betreuung aufgrund der auszuübenden Sorgfalts- bzw. Aufsichtspflicht nicht mehr verantwortet werden kann. Dem SCL steht in diesem Fall der volle Reisepreis zu, evtl. notwendig werdende Rückreisekosten gehen zu Lasten des*der Teilnehmenden.

Corona-Regelungen bis auf weiteres

Bis auf weiteres können nur Teilnehmer*innen, welche genesen und oder 3-fach geimpft (Boosterimpfung) sind, an den Reisen des SCL teilnehmen.

Der*Die Teilnehmer*in bestätigt, dass er*sie sich über die Folgen der Corona-Pandemie informiert hat. Dem*Der Teilnehmer*in wurden die Verhaltens- und Hygieneregeln erklärt und er*sie erklärt sich bereit, diese einzuhalten und die entsprechenden Anweisungen des*der Reisebetreuer*in zu befolgen. Dem*Der Teilnehmer*in ist bekannt, dass auch bei der Durchführung der Reise in der Gruppe für ihn*ihr ein Restrisiko besteht, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren.

Der*Die Teilnehmer*in erklärt, dass er*sie bei Krankheitssymptomen und nach Kontakt mit infizierten Personen – insofern er*sie davon Kenntnis erlangt – nicht an der Reise teilnehmen wird. Sollte innerhalb von zwei Wochen nach der Teilnahme an der Reise eine Infektion oder der Kontakt zu einer infizierten Person festgestellt werden, werde der*die Teilnehmer*in den Verein darüber informieren.

Der*Die Teilnehmer*in wurde darüber informiert, dass seine*ihre personenbezogenen Daten sowie Informationen über Krankheitssymptome oder dem Kontakt zu infizierten Personen zusätzlich zu der bisherigen Verarbeitung ausschließlich unter strengster Beachtung des Datenschutzes verwendet werden, um den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes sowie etwaiger einschlägiger aktueller Vorschriften Genüge zu tun.

Wenn die Einrichtung vor Ort auf Grund von Corona geschlossen werden muss wird die Reise sofort abgebrochen. Der SCL ist nicht für die Durchführung der häuslichen Quarantänemaßnahmen zuständig. Sollte der*die Teilnehmer*in auf der Reise am Coronavirus erkranken bzw. direkten Kontakt mit einem*einer Erkrankten haben, muss der*die Teilnehmer*in die Reise abbrechen und sich unverzüglich in die häusliche Quarantäne begeben.

Ausweispflicht bei Auslandsreisen

Bei Reisen ins Ausland ist der*die Reisetilnehmer*in für das Mitführen eines gültigen Ausweisdokumentes zuständig. Aktuelle Informationen zu dem Ausweisdokument sind auf der Seite des Auswärtigen Amtes zu finden.

Fotos

Der*Die Teilnehmer*in bzw. sein*seine gesetzliche*r Vertreter*in erteilt seine*ihre Einwilligung, dass der SCL Reisefotos im Rahmen von Berichten und Publikationen (auch Internet) verwenden darf. Die Einwilligung kann jederzeit von dem*der Teilnehmer*in bzw. seinem*ihrer gesetzlichen Vertreter*in widerrufen werden.

Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den 10.11.2023